Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Frage: Sind die im Elsaß gelegenen Besitzungen, Rechte und Privilegien der deutschen Fürsten und Stände, in den bekannten Beschlüsen der franzö sischen Nationalversammlung ... mitbegriffen? Oder sind solche durch die Friedensschlüsse ... gesichert, und davon ausgenommen?

Wien 1791

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Caps.134(1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11087889-4
VD18 10276564-005

89

Ad §. 39 der litt. Comit. Anz. vom 30ten Aug. 1791. N. 40.

Cap 75

134 (1

Frage:

Sind die im Elsaß gelegenen Besitzungen, Rechte und Privilegien der deutschen Fürsten und Stände, in den bekannten Beschlüssen der französischen Nationalversammlung, vom 4. 6. 7. 8. und 11ten August, und 2ten November 1789 mitbegriffen? — Oder sind solche durch die Friedensschlüsse und andre Verträge gesichert, und davon ausgenommen?

Beantwortet

von

einem Unpartheyischen.

Wien

1791.

Magnus ab integro saeclorum nascitur ordo.

VIRG. Egl. 5. v. 4.

Uebersicht.

§§. 1. Geographische Lage, Werth und Grenze des Elsasses — S. 1

2. Zustand desselben im Anfange des 17ten Jahrhunderts — 3

3. Deutschland wird unterdrückt, — durch
4. Frankreich und Schweden vom Untergang gerettet, — und dessen Verfassung gesichert — 4

4. Deutschland ist seinen Rettern eine Schadloshaltung schuldig. — Schweden erhält Vorpommern ꝛc. Frankreich will sich mit dem Elsaß begnügen — 5

5. Die Unterhandlungen nehmen ihren Anfang, Frankreich fordert die unumschränkte Herrschaft (toute souveraineté) über ganz Elsaß — 6

6. Die Unterhandlungen dauern fort, die im Elsaß intereßirten Fürsten und Stände sträuben sich, können aber aus billigen Gründen nicht gehört werden — 8

7. Ganz Elsaß wird im westphälischen Frieden §§ 73 u 74 an Frankreich abgetreten — 12

8. Mithin ist Elsaß als eine französische Provinz, und alle Einwohner sind als Franzosen anzusehen. — 16

)(§§. 9.

§§. 25. Dieser Wunsch wird in Erwägung genommen, und die befragten Beschlüsse der N. V. vom Könige sanktionirt S. 43
26. Die dabey intereßirten deutschen Stände wenden sich an den König, dessen Antwort — deren Auslegung — 44
27. Die deutschen Fürsten uud Stände schlagen Lärmen. — Vorläufige Bemerkung darüber — 46
28. Die Behauptungen der deutschen Fürsten und Stände werden aufgeführt — 47
29. Die erste Behauptung wird widerlegt — 50
30. Die zwote Behauptung — 52
31. Die dritte Behauptung — 53
32. Die vierte Behauptung — 55
33. Die fünfte Behauptung — 57
34. Die sechste Behauptung — 60
35. Die siebente Behauptung — 62
36. Die achte Behauptung, — 63
37. Die neunte Behauptung — 64
38. Die zehnte Behauptung — 65
werden wiederlegt
39. Schlußfolgen — 67
40. Neue Vorgänge, Zweifel, Hofnungen und Wünsche — 69

§. 1. Die

§. 1.

Die schöne und fruchtbare Provinz Elsaß ist 27 deutsche Meilen lang, 5 bis 6 auch an wenigen Orten 7 Meilen breit; sie faßt 529 Quadratmeilen in sich; enthält an 600,000 Einwohner, 73 Städte groß und klein, und über 1072 Dörfer und Höfe. Sie erstrecket sich von Mittag gegen Norden, zwischen dem linken Ufer des Rheins und den lothringischen Gebürgen hin, und ist seit Jahrhunderten in Ober- und Unter-Elsaß abgetheilt. Ober-Elsaß begreift in sich alles das, was vom Canton und Bistum Basel, und dem Fürstenthum Montbelliard einschließlich bis zum Landgraben oder Eckenbach, oder besser bis zum Willerthal, wohin noch die Stadt Schlettstadt und das Amt Markolsheim gehören, gelegen ist. Von da bis zum rechten Ufer des Queichflusses (*) erstrecket sich Unter-Elsaß. Diese nördliche

(*) Pfeffel, de limite Galliae, §. 49. p. 142.

nördliche Grenze gieng zwar ehemals nur bis zum Selzbach; seitdem aber der Distrikt von der Selz bis zum Queichfluß zur Präfektur Hagenau gerechnet ward, und seitdem Frankreich nach dem dreissigjährigen Kriege beyde Elsaß zur Entschädigung forderte und erhielt (*), so verstand man unter dem Namen Elsaß alles das, was in den Grenzen von Basel und Montbelliard, bis zum Queichfluß liegt, und zwar von des letztern Ursprung, den Queichbrunn genannt, bis zu dessen Ergießung in den Rhein. (**) Es wird weiter unten (§§. 5 und 6.) aus der kurzen Geschichte der verschiednen Friedensschlüsse, noch deutlicher zu ersehen seyn, daß beym Westphälischen Frieden und ferner, keine andern, als diese Grenzen des Elsasses erkannt und verstanden worden. Einige deutschen Stände widersprachen zwar, und behaupteten, daß die Besitzungen zwischen der Selz und dem Queichfluß darum nicht zu dem Elsaß gehörten, weil solche in den §§. 74 und 87. des Westphälischen Friedens nicht genannt worden; aber man sah' in der Folge ein, daß es genug,

daselbst

(*) Mémoires du Comte de Brienne T. II. p. 95. & 96.

(**) Pfeffel, am angeführten Orte.

daselbst die Präfektur Hagenau genannt zu finden, (*) welche sich bis zu Landau einschließlich erstreckte. Was aber diese Grenze des Elsasses noch unwidersprechlicher beweißt, ist ein Bedenken der deutschen Stände selbst von 1646. über die Wichtigkeit des Elsasses ꝛc. welches bey den Unterhandlungen des Westphälischen Friedens vorgelegt, und worinn gesagt wurde: "Seine Länge "ist von Basel bis Landau 27 Meilen ꝛc." (**) Folglich haben die deutschen Stände selbst schon damals diese Grenzen anerkannt, und ist keinem Zweifel mehr unterworfen.

§ 2.

Nachdem Elsaß während acht hundert Jahren mancherley Schicksale und Herren gehabt, und sich nach deren verschiednen Regierungsarten fügen mußte; besaß im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts, das Haus Oesterreich ganz Ober-Elsaß, wo die Gutsherren schon damals landsässig gemacht waren, und auf ihre Reichs-Unmittelbarkeit Verzicht gethan hatten. (***) Unter-Elsaß

(*) Instrum. P. W. §§. 74 & 87.
(**) Meiern, Acta P. W. T. III. p. 24.
(***) Schoeflin, Alsatia illust. T. II. p. 680.

aber war unter mehrere Fürsten und Stände des deutschen Reichs vertheilt, und dem Hause Oesterreich stunde darin weiter nichts zu, als die Advocatia provincialis.

§. 3.

Der damalige Beherrscher der österreichischen Erbländer, Ferdinand II., trug zugleich die deutsche Kayserkrone, und ob er sich gleich in seiner Capitulation verbindlich machte, gegen keinen Fürsten, Stand, oder andern Reichsbürger irgend eine Gewaltthätigkeit zu begehen; sondern jederzeit nach den Reichssatzungen zu verfahren, (*) so brach er doch seinen Eid, indem er ordnungswidrig einige deutsche Fürsten in die Reichsacht that; (**) und durch andres eigenmächtiges Verfahren zu erkennen gab, wie sehr er für den lange vorgesetzten Lieblingsplan seines Hauses eingenommen gewesen. (***) Daher entstand ein hartnäckiger, blu-

(*) Limnaei jus publ. Imp. Rom. German. T. I. c. XII. No. 35.

(**) Londorp, T. II. p. 356.

(***) Koenigshofen, Chronicon Alsaticum, p. 118.

Hippolytus a lapide &c. P. III. l. 11. p. 520. & seq.

blütiger Krieg, in den ganz Europa allmählig verwickelt ward. Der große Gustav Adolph eilte, von Frankreich unterstützt, dem unterdrückten Deutschland zu Hülfe; und Frankreich selbst unternahm zu dessen Rettung die Kriege in Italien, Flandern und Catalonien. (*) Nachdem man vom Blutvergießen müde geworden war, kömmt der westphälische Friede, im Oktober 1648 zu Stande. Das deutsche Reich erholte sich nun wieder, und seine Fürsten und Stände wurden mit einem Nachdruck gesichert, welchen sie ohne die siegreichen Waffen Frankreichs und Schwedens nie erwarten konnten. (**)

§. 4.

Nichts war billiger, als daß sich Deutschland nun gegen seine Beschützer und Erhalter dankbar bezeigte, und einen kleinen Theil seiner Besitzungen denen überließe, welchen es die Vertheidigung seiner größeren, und seines ganzen künftigen Heils

(*) Histoire de Richelieu, liv. VI. ch. 50.

(**) Wicquefort, Traité de l'ambassadeur liv. I. ch. 4.

Sleidan, T. II. p. 424.

Instrum. P. W. Art. VIII. §. 1.

schuldig gewesen. Keine Forderung war je gerechter, als die, welche Schweden und Frankreich zu ihrer Entschädigung wegen aufgeopferten Tausenden an Menschen, und mehreren Millionen an Geld, machten. (*) Schweden erhielt daher ganz Vorpommern, Rugen, Wismar, die Erz- und Bistümer Bremen und Verden; (**) und Frankreich, welches unermeßliche Ausgaben machte, um die Fesseln, welche man den deutschen Ständen zubereitete, zu zerreissen, begnügte sich mit weit wenigerm, indem es, für so viele Aufopferungen, die unumschränkte Herrschaft (la Souveraineté absolue) über Ober- und Nieder-Elsaß forderte. (***)

§. 5.

Die Unterhandlungen, welche dem westphälischen Friedensschluß vorangiengen, zeigen die Absicht der contrahirenden Theile am kläresten, und be-

(*) Abrégé chronol. de l'hist. de France T. II. p. 493.

(**) Gundling, Diskurs über den westphäl. Frieden, p. 491.

(***) Bougeant, Histoire du Traité de Westphalie. T. II. liv. III. §. 59. p. 326.

bestimmen den Sinn der, auf die Abtretung von beyden Elsaß, Bezug habenden Stellen, deutlicher, als alle willkürlichen und einseitigen Auslegungen. Die französischen Bevollmächtigte begehrten alsogleich Ober- und Unter-Elsaß ꝛc. (*) Der Graf von Trautmannsdorf antwortete: "Daß sich der Kayser zu Abtretung des Elsasses nicht verstehen könne, aber, daß er die drei Bistümer Metz, Toul, und Verdun abtreten wolle." Hierüber lachten die Franzosen, und erwiederten: "Daß dieses Erbieten eben soviel seye, als wenn sie dem Kayser Oesterreich abtreten wollten, indeme besagte drey Bistümer schon längst an Frankreich gehörten." (**) Der König belobte die Standhaftigkeit seiner Minister unterm 6ten Januar 1646, und befahl ihnen, dabey zu bleiben, und zu erklären: "daß man Elsaß niemalen zurückgeben würde. (***) Man bilde sich nicht ein, daß die französischen Bevollmächtigte in ihrer Forderung nur das östeerreichische Elsaß verstanden hätten:

(*) Pufendorf, de rebus Suedicis, l. XVII. §. 101. p. 188. vol. II.

(**) Pufendorf, l. c. §. 102 p. 189.

(***) Mémoires secrètes de la Cour de France, touchant la paix de Munster p. 8.

ten: denn sie waren unterrichtet, sich nicht übervortheilen zu lassen, und auf der Forderung nicht allein des österreichischen, sondern auch jenes Elsasses zu bestehen, welches die Besitzungen andrer Fürsten, Reichsstädte, und der Ritterschaft enhält. (*) Der Herzog von Longueville forderte demnach über ganz Elsaß die ununschränkte Herrschaft (en toute souveraineté) Frankreichs, und nicht die Oberherrschaft (la suprématie) allein. (**) Folglich ist von der Zeit an, wenn von Elsaß die Rede ist, solches allezeit von Basel bis zum rechten Ufer des Queichflusses zu verstehen. (v. §. 1.)

§. 6.

Die im Elsaß interessirte Fürsten und Stände sahen zwar sehr gleichgültig zu, als man dem Haus Brandenburg halb Pommern, dem Haus Mecklenburg die Stadt und den Hafen von Wismar, und dem Haus Braunschweig endlich die Hofnung wegnahm, Bremen und Verden einst secularisiren zu können; um damit den einen Retter des

(*) Mémoires du Comte de Brienne T. II p. 95.
(**) Brienne, l. c. p. 96.

des deutschen Reichs zu entschädigen; (*) aber sehr empfindlich war ihnen der Gedanke, einen Theil ihrer Besitzungen an Frankreich zu überlassen, wie sie sich auch noch unterm 12ten und 22ten August 1648. gegen den schwedischen Bevollmächtigten Salvius äußerten: (**) da doch diese Ueberlassung nichts anders gewesen, als eine Erkenntlichkeit für die ihnen erworbene Freyheit. (***) Sie machten Gegenvorstellungen, behielten sich ihre Unmittelbarkeit, ihre Regalien, und ihre Verbindung mit dem deutschen Staatskörper bevor, und begehrten, daß man in dem westphälischen Frieden ausdrücklich bestimmen mögte: "Unter der Abtre-"tung von Elsaß seye nur dasjenige zu verstehen, "was dem Haus Oesterreich gehörte, und gereiche "keinem andern Reichsstand, noch der unmittel-"baren Reichs-Ritterschaft zum Nachtheil." (****) Die französischen Bevollmächtigte aber nahmen auf

(*) Mémoire pour servir à l'histoire de Brandebourg, par Fréd. le Grand p. 12. Pauli, preußische Geschichte, p. 225.

(**) Pfanner, Hist. P. W. l. V. §. 108. p. 728.

(***) Buchholz, Hist. de Meaklenbourg, p. 523.

(****) Pfanner, Hist. P. W. l. V. §. 108. p. 730.

solche Gegenvorstellung keine Rücksicht: sondern Salvius erklärte den Abgeordneten der deutschen Fürsten: "daß hierinn wenig Hoffnung für sie übrig "seye, indeme Frankreich auf seiner Forderung "nicht allein des österreichischen, son- "dern des ganzen Elsasses bestünde; ja, "er sey von dem Grafen Servient ersucht, keine "weitere Erklärung deshalb anzunehmen." Als sich demnach die Stände an Grafen Servient selbst wendeten; wieß er sie von sich mit der Aeußerung: "Sie könnten sich ihre Rechte und Privilegien vor- "behalten, so viel sie wollten, nur mögten sie ihn "dabey nicht nennen." (*) Doch ließen sich sol- che nicht so leicht ermüden: sondern sie schrieben noch unterm 29ten September 1648 an den Kö- nig, und legten ihre Erklärung bey. Dieser Brief wurde an den Baden-Durlachischen Agenten ge- schickt, um ihn zu überreichen. Diesem gab sonach Graf d'Avaux die Ungereimtheit des Begehrens in den Worten zu erkennen: "daß das österreichische "Elsaß allein für Frankreich keine Abtretung, son- "dern vielmehr ein Kauf um drey Millionen wä- "re. (**) Es seye sehr befremdend, daß die Stän- "de,

(*) Pfanner, l. c. p. 730. & 731.
(**) Instrum. P. W. Art. XII. §. 88.

"de, welche an Schweden fünf und sechsmal mehr, "als Elsaß werth seye, abtreten, sich noch sträu- "ben könnten, diese ganze Provinz an Frank- "reich zu überlassen, — an Frankreich, welches "dem deutschen Reiche, Worms und Maynz, samt "allem, was es jenseits des Rheins erobert hatte, "wiedergab, und welches für die Erhaltung der "deutschen Freyheit so vieles Blut und Geld auf- "geopfert." (*) Auf diese gerechte und weise Aeus- serungen hätte man glauben sollen, die deutschen Stände würden sich bescheiden, und von ihrer Vor- stellung und Vorbehalt ablassen; aber sie schickten ein abermaliges Schreiben an den Herzogl. Wir- tembergischen Agenten Guesson, um es dem Köni- ge zu überreichen; der Minister von Brienne aber, welchen Graf von Servient benachrichtiget hatte, glaubte, daß es Zeit seye, mit den Ständen ein Ende zu machen, und gab diesen Brief dem Agen- ten Guesson unerbrochen zurück (**) So endig- ten sich die Unterhandlungen, in dieser Rücksicht, welche dem wichtigen westphälischen Frieden, der am 24ten Oktober 1648 erfolgte, vorangiengen.

Wor-

(*) Pufendorf, de rebus Suedicis, lib. XX. §. 190. p. 518.

(**) Pfeffel, de limite Galliae, §. 38. p. 112.

Woraus erhellet, daß Frankreich auf seiner gerechten Forderung des ganzen Elsasses stehen blieb, und daß die deutschen Stände zwar dagegen Vorstellungen machten, aber aus billigen Gründen nicht gehört werden konneen.

§. 7.

Sonach geschah' in dem zwischen Frankreich, dem Kayser und dem Reich errichteten Friedensschluß zu Münster, die Abtretung selbst. Die Worte lauten also:

„Imperator pro se totaque serenissime domo austriaca *itemque Imperium* cedunt omnibus juribus, proprietatibus, Dominiis ac jurisdictionibus, quae hactenus sibi, *Imperio* & familiae austriacae competebant in landgraviatum superioris & *inferioris Alsatiae*. Sundgoviam, *Praefecturamque provincialem* decem civitatum imperialium in Alsatia sitarum; omnesque pagos & alia quaecunque jura, quae a dicta Praefectura dependent; eaque omnia & singula in Regem christianissimum Regnumque galliarum transferunt. (*)

Itemque

(*) Instrum. P. W. Art. XI. §. 73.

Itemque dictus landgraviatus *utriusque Alsatiae* & Sundgoviae tum etiam *Praefectura provincialis* in dictas decem civitates & loca dependentia; *itemque* omnes vasalli, landsassii, subditi, homines, oppida, castra, villae, arces, sylvae, forestae, auri, argenti, aliorumque mineralium fodinae, flumina, rivi, pascua, omniaque jura, Regalia & appertinentiae absque ulla reservatione *cum omnimoda jurisdictione & superioritate, supremoque dominio*, a modo in perpetuum ad Regem christianissimum, Coronamque Galliae pertineant, & dictae coronae incorporata intelligantur absque Caesaris, *Imperii*, Domusque austriacae vel cujuscunque alterius contradictione. (*)

Bestimmter konnte wohl die Forderung Frankreichs (v. §. 6.) von dem Kayser und Reich nicht erfüllt werden, und bestimmter konnte die Abtretung beyder Elsaß mit der Präfektur Hagenau, so weit sich solche erstrecket, nämlich bis zum rechten Ufer des Queichflusses, (v. §. 1.) nicht geschehen, als hier ausgedrückt worden. Diesemnach

(*) Instrum. P. W. Art. XI. §. 74.

semnach wär' es eine übereilte Vermuthung; daß dasjenige, was hier einmal unter Männern festgesetzt wurde, in dem nämlichen Friedensinstrument sollte widerrufen worden seyn. Wär überdies, wie es doch vermög der Unterhandlungen, (v. §. 6.) nicht seyn konnte, blos die Rede von dem österreichischen Elsaß gewesen, so hätte weder Unter-Elsaß noch das Reich so umständlich dürfen genennt werden, indem Oesterreich daselbst nichts besessen hatte. Hier aber sind zwei ganz verschiedene Dinge an Frankreich abgetreten:

1.) Die Landgrafschaft Ober- und Unter-Elsaß, das Sundgau, und die Präfektur Hagenau, wie auch alle Dörfer, und andere Rechte, welche von besagter Präfektur abhangen.

2.) Alle Vasallen, Einwohner, Unterthanen, Leute, Städte 2c Alle Regalien, alle andere Rechte und Zubehörden, von beyden Elsaß, ohne Ausnahme und Vorbehalt.

Das Wort, *Item*, welches sich zwischen beyden Dingen befindet, giebt klar zu erkennen, daß beyde ganz von einander gesondert, wie sie denn auch an sich selbst verschieden sind.

Erstere Abtretung, ohne das Untere Elsaß, konnte vielmehr als ein Kauf angesehen werden, indem

indem sich Frankreich, nebst den unermeßlichen Verwendungen für Deutschlands Wohl, noch zur Zahlung von drey Millionen Livres, an den Erzherzog Carl Ferdinand von Oesterreich, verbindlich machte. (*)

Die andre Abtretung aber war als eine Entschädigung zu betrachten, welche man Frankreich, für die von Jahr zu Jahr an Schweden bezahlte viermalhundert tausend Reichsthaler, und für die Aufopferungen an Menschen und Geld in den italienischen, flanderischen, und catalonischen Kriegen, schuldig gewesen. Nimmt man hiezu noch, daß das deutsche Reich gegen die Wiedergabe der Städte Maynz und Worms, nebst den andern Eroberungen diesseits des Rheins, nach den Kriegsregeln, an Frankreich einen Ersatz zu machen hatte; so bleibt kein Zweifel mehr übrig, daß hier die Rede nicht allein von Abtretung des österreichischen Elsasses gewesen seyn kann. Nun aber ist noch ausdrücklich die Landgrafschaft Unter-Elsaß, mit den Vasallen, Einwohnern, Unterthanen, Leuten, Städten, Schlössern, und Dörfern ꝛc. welche es in sich faßt, genennt und abgetreten

(*) Instrum. P. W. Art. XII, §. 88.

getreten worden; folglich sind auch die Besitzungen der deutschen Fürsten und Ständen, wie auch der Ritterschaft darinn mitbegriffen. (*)

§. 8.

Nach dieser deutlichen und ausdrücklichen Abtretung beyder Elsaß, mit Land und Leuten und allen daraus fließenden Rechten, mußte der ganze Inbegriff, ohne einige Ausnahme, als eine französische Provinz, und alle Einwohner als Franzosen angesehen werden. Dieser Begriff fließet aus der Natur der Sache, liegt in dem Wesen der Souverainität, und gründet sich wiederholt, selbst in der Stelle des mehrbesagten westphälischen Friedens, (**) worauf sich die deutsche Fürsten und Stände, wegen ihrer Besitzungen im Elsaß stützen. Diese Stelle des Friedensschlusses darf aber nicht allein, und abgesondert von den §§. 73. und 74. betrachtet werden, wie es die deutschen Stände in ihren Mémoires bisher gethan

(*) Schoeflin, hist. Zaringo-Badensis, T. I. p. 309. & T. V. p. 173.
La Guille, p. 34 & 35.

(**) Instrum. P. W. Art. XII. §. 87.

than haben; sondern sie muß in deren Verbindung sowohl, als der vorangegang'nen Unterhandlungen, und in dem Geiste des Friedensschlusses und der Absicht desselben gelesen und geprüft werden.

§. 9.

Eben darum setz' ich diesen famosen, und so oft übel verstand'nen §. 87. des westphälischen Friedens, sogleich hieher:

Teneatur Rex christianissimus non solum Episcopos Argentinensem & Basiliensem cum civitate argentinensi, sed etiam reliquos per *utramque Alsatiam* Romano Imperio immediate subjectos ordines — totiusque inferioris Alsatiae Nobilitatem, item praedictas decem civitates — in ea libertate & possessione immedicatis erga Imperium Romanum, qua hactenus gavisae sunt, relinquere: ita ut nullam ulterius *in eos* regiam *superioritatem* praetendere possit, sed iis juribus contentus maneat, quaecunque ad Domum austriacam spectabant... *Ita tamen, ut praesenti hac declaratione, nihil detractum intelligatur de*

eo omni supremi Dominii jure, quod supra concessum est. (*)

Durch diese Stelle glauben sich die deutschen Stände mit ihren Besitzungen im Elsaß zu ewigen Zeiten gesichert, und behaupten sogar, daß diese Erhaltung bey ihren Gerechtsamen eine Bedingniß sey, unter welcher die Provinz Elsaß an Frankreich abgetreten worden. Vergleicht man aber solche mit den weit wichtigern Abtretungsgründen (§§. 6 und 7.), und mit der Abtretung selbst (§§. 73 und 74. des westphäl. Friedens); so findet man sich in klaren Worten überzeugt, daß

1.) Von der ganzen unumschränkten Herrschaft (toute souveraineté) welche Frankreich über Ober- und Unter-Elsaß abgetreten worden, hier nichts widerrufen, sondern solche vielmehr aufs neue bestätigt ist. Denn sollte der §. 87. eine Bedingniß der in den §§. 73 und 74. geschehenen Abtretung enthalten, so müßte er sich mit Teneatur *tamen* — anfangen. Daß zwar

2.) Die persönlichen und dinglichen Gerechtsame, den deutschen Fürsten, Ständen, und Ritterschaft, zu genießen vorbehalten worden, aber nur

(*) Instrum. P. W. Art. XII. §. 87.

nur in so weit und so lange, als sich solches mit der französischen Souverainität verträgt. Daß folglich

3.) In der Form, welche diese Souverainität annimmt, und in der Modalität, wie sich solche in der Ausübung zeigt, auch das Heil der besagten deutschen Stände mitbegriffen seyn muß.

Ita tamen, (sagt der Schluß des angeführten §. 87.) *ut praesenti hac declaratione nihil detractum intelligatur, de eo omni supremi dominii jure, (de toute la souveraineté) quod supra concessum est.* (*) Also auch hier, wo sich die deutschen Stände glaubten als so viele Souveraine im Elsaß angesessen zu seyn, können solche nicht anders, als wie blose simple, unter französischer unbedingter Souverainität stehende Gutsbesitzer betrachtet werden, und alles Verband mit dem deutschen Reiche in Rücksicht dieser Güter, Rechte und Privilegien hatte nunmehr ein Ende.

§. 10.

Dieser Sinn der geschehenen Abtretung ist dem Geiste des Friedensschlusses, und der Absicht desselben vollkommen entsprechend. Der Kayser

(*) Instrum. P. W. Art. XII. §. 87.

und das Reich wußten, und fühlten dieses gar wohl; indem sie so, wie die interessirten Stäude genau unterrichtet waren. Der französische Minister, Graf d'Avaux, erklärte dem Baden-Durlachischen Agenten, welcher Vorstellungen machte: "Frankreich sey nicht gesonnen, den Gutsherrn, "Städten, oder der Ritterschaft zu schaden; es "würde dieselben ihre Privilegien genießen lassen, "und sich nur diejenigen Rechte über sie vorbehal"ten, welche der Kayser und das Reich bisher "über sie ausübten." (*) Fügt man dieser Erklärung nun noch hinzu: daß eigentlich

1.) der Kayser und das Reich zusammen in dem deutschen Staatskörper die Souverainität ausüben, (**) und sich kein Stand insbesondere solche anmaßen kann. Daß

2.) Der Ausdruck, *supremum dominii jus*, durch das französische Wort (souveraineté) bezeichnet wird; (***) so fällt die Meynung, als sey hier nur von der, suprématie, Oberherrschaft, allein die Rede, ganz hinweg, und der Irrthum der-

(*) Pufendorf, de rebus Suedicis, §. 190.

(**) Moser, Joh. Jakob, Abhandlung von der Landeshoheit der deutschen Reichsstände, pag. 17.

(***) Moser, l. c. p. 4.

derjenigen, welche nur die Abtretung, des vom Hause Oesterreich beseß'nen, verstehen wollen, wird zu auffallend, und widerlegt sich von selbst.

§. 11.

Bald nach dem westphälischen Frieden, nämlich im Jahre 1650. kam der Executionsvertrag zu Stande, wodurch sich Frankreich verbindlich machte, seine Besatzungen aus Landau, Hagenau, und Saverne zu ziehen. Wie konnte sich aber dieses mit der französischen Souverainität über ganz Elsaß vertragen? da doch besagte Städte darin liegen. Gar wohl! — Denn dagegen mußte in Offenburg, Freyburg, Villingen und andern Orten das nämliche geschehen, der Souverainität des Kaysers und des Reichs darüber unbeschadet. Zudem ist es eine bekannte Sache, daß man dergleichen Nachgiebigkeit, zur Beruhigung seiner Nachbarn, oft gebraucht, ohne darum auf die Souverainität über die nämlichen Orte Verzicht zu thun. (*)

(*) La Guille, hist. d'Als. T. II. p. 193. & 194.

§. 12.

Frankreich konnte den Holländern ihre gestiftete Tripelallianz, und den, im Jahre 1666. daraus erfolgten Achner Frieden, nicht vergessen. Im April 1672. geschahe die Erklärung des Krieges, in den bald England, Brandenburg, Spanien, der Kayser, und ein großer Theil des deutschen Reichs, mit verwickelt wurden. Der Fried' erfolgte im Jahre 1679. und wurde zu Niemegen unterzeichnet. Weil nun indessen die deutschen Fürsten und Stände das unangenehme Bild nicht los werden konnten; daß Frankreich die ihm über ganz Elsaß abgetretene Souverainität immer mehr befestigen werde; so bemühten sie sich, bey dem Kongreß zu Niemegen, den wahren Sinn der geschehenen Abtretung in Zweifel zu bringen; aber sie hatten den Verdruß, ihr Vorbringen scheitern zu sehen. Denn die kayserlichen Bevollmächtigten konnten es von den Französischen nicht erlangen, daß der König, durch einen besondern Artickel, in die Wahl einiger Schiedsrichter, über die Schwierigkeiten der zehn Städte und der Ritterschaft im Unter-Elsaß, einwilligte; (*) vielmehr wurde dieser

(*) S. Didier, hist. des négociations de Nimègue, p. 248.

ser Artickel, wodurch der König seine *titulo valde onerofo* erworbenen Rechte, Schiedsrichtern überlassen sollte, im Friedensprojekt ausgestrichen. (*) Die Bewegungen der Stadt Straßburg, um eine Ausnahme von der Regel zu erhalten, blieben fruchtlos. Einer ihrer Sachwalter suchte am Wiener Hofe zu bewirken, daß die kaiserliche Gesandschaft mit Frankreich nicht eher schließen sollte, bis wenigstens die Unmittelbarkeit der Stadt Straßburg insbesondere ausbedungen würde. Ehe aber noch der Sachwalter mit seiner Instruktion zu Niemegen ankam, war schon, am 5ten Februar 1679 der Friede geschlossen, (**) worin die unumschränkte Souverainität Frankreichs über ganz Elsaß nicht allein unangetastet blieb, sondern neuerdings durch die Stelle bestätigt wurde:

"Der Münsterische Frieden soll der "Grund des gegenwärtigen seyn, "und in allen Stücken fest gehalten "werden. (***)

(*) La Guille, hist. d'Alsace T. II. p 258.

(**) Unpartheyische Vertheidiguug der Stadt Straßburg.

(***) Niemegischer Friede, Art. 2.

§. 13.

So mancherley unordentliche Bewegungen erregten die Aufmerksamkeit des französischen Hofes. Derselbe setzte ein Gericht zu Breisach nieder, mit dem Auftrage, zu untersuchen; wie weit sich eigentlich die, in den westphäl. und niemegischen Friedensschlüssen abgetretene, Souverainität erstrecken müsse. (*) Sonach machte am 2ten Januar 1680 der souveraine Rath von Elsaß dem Generalprokurator den Auftrag, die Besitzer von Gütern, Städten, Schlössern, und Dörfern, auch im Unter-Elsaß, vorzuladen. Einige erschienen, andre blieben aus. Der Generaladvokat brachte mehrere Gründe bey, woraus klar zu erkennen gewesen, daß sich Unter-Elsaß bis zum Queichfluß erstrecket; und machte den natürlichen Schluß: daß man bis dahin die französische Souverainität erklären und befestigen müsse. Diesen Beschlüssen zufolge wurde also unterm 22ten März und 9ten August 1680 vom souverainen Rath bekannt gemacht, daß alle Orte des Unter-Elsasses Frankreich für ihren alleinigen Souverain zu erkennen hätten. Es wurde ihnen auferlegt, ihre

(*) La Guille, hist. d'Alsace, T. II. p. 260.

ihre Berufungen nie vor ein andres Gericht, als vor den souverainen Rath von Elsaß zu bringen, und wurde allen Einwohnern befohlen, Seiner Königl. Majestät den Eid der Treue abzulegen. (*) Die Unterelsaßische Ritterschaft ließ es zwar bis auf die Exekution ankommen, — unterwarf sich aber noch in besagtem Jahre 1680. und trat seitdem aus aller Verbindung mit der unmittelbaren Reichsritterschaft.

§. 14.

Obgleich Frankreich hierin nichts that, als was der geographischen Lage von Elsaß, und dem Sinne der westphäl. und niemegischen Friedensschlüssen gemäß war; so entstanden dennoch gegen diese Beschlüsse unzählige Vorstellungen. (**) Die Stadt Straßburg insbesondere schlägt Lärmen, und setzt fünf tausend Mann in Bewegung. (***) Indessen aber ruft sie die Hülfe des Kaysers und des

(*) De Boug, receeil des ordonances d'Alsace, T. I. p. 83.

(**) Nullitas iniquitasque reuuionis Alsatiae, 1708. 4to.

(***) Unpartheyische Vertheidigung von Elsaß ꝛc. pag 95.

Reichs vergebens an, macht eine Million Thaler Schulden, und erkennt, den Friedensschlüssen gemäs, und nach dem Beyspiel ihrer Mitstände, die Souverainität von Frankreich. (*) Wie sonderbar lautet es demnach, wenn Straßburg und andre Mitstände mit gravitätischem Tone behaupten wollen: daß sie sich der französischen Souverainität freywillig unterworfen hätten; indem doch diese Unterwerfung blos eine Folge der Nothwendigkeit gewesen, und den ausdrücklichen Worten der Friedensschlüsse angemessen war. Das Stift Straßburg, und die Ritterschaft sind auf ihre dringende Bitten, durch verschiedene Vergünstigungsbriefe (lettres patentes) fast zur nämlichen Zeit eben so gütig, und mit eben solcher Mäßigung von Frankreich behandelt worden, (**) und ganz Elsaß leistete endlich den Eid: "dem Könige, seinem Souverain, "getreu zu seyn, allen seinen Befehlen nachzu-"kommen, und den souverainen Rath als den "Richter letzter Instanz zu erkennen." (***)

§. 15.

(*) Unpartheyische Vertheidigung von Elsaß pag. 97.

(**) Recueil des ordonnances d'Alsace, T. I. p. 101 & 117.

(***) La Guille, hist. d'Alsace, T. II. p. 261.

§. 15.

Nun entstand (1686.) das sogenannte große Bündniß wider Frankreich, und durch die Augsburgische Association vermehrten sich noch dessen Feinde. Der Krieg wurde von allen Seiten heftig geführt, bis im Oktober 1697, zwischen Frankreich, dem Kayser und Reich, der Friede zu Ryswick geschlossen wurde.

In diesem Friedensschluß ist bestimmt worden:

1) "Daß der westphäl. und niemegische Frieden "der Grund des gegenwärtigen seyn, und in al"len Stücken, worinn man sich nicht aus"drücklich eines andern allhier vergli"chen, erfüllt, und betrachtet werden "solle." (*) Sodann

2.) "Daß dem Kayser, dem Reich, und allen "Reichsgliedern alles das, was sowohl in wäh"rendem Kriege, und via facti, als auch unter "dem Namen von Unionen und Reunionen, von "Frankreich occupirt worden, und ausserhalb "Elsaß gelegen, oder in dem von der fran"zösischen Gesandschaft übergebenen indice reunio-

"num

(*) Ryswicker Frieden, Artickel 3.

„num enthalten ist, zurückgegeben werden soll, „und dir Decreta und Declarationes, so von den „Kammern zu Metz, Besançon und Breisach er„gangen, cassirt, auch alles wider in denjenigen „Stand gesetzt seyn soll, darin es vor solcher Oc„cupation und Reunion gewesen.“ (*)

Sonach werden noch diejenige Restitutionen ausdrücklich genennt, welche geschehen sollen, und unter andern an Kurpfalz, das Amt Germersheim. (**) Um auch endlich

3.) Wegen der Besitzungen der Stadt Straßburg auf der rechten Seite des Rheins allen Mißverstand zu vermeiden, so wurde diese besonders berührt: „Der Kayser und das Reich treten an „Frankreich ab, die Stadt Straßburg, und was „auf der linken Seite des Rheins dazu „gehört, mit aller Souverainität, daß „solche der Krone Frankreich auf ewig inkorpo„rirt bleibe.“ (***)

Dieser Artickel, und der vorangeführte Artickel 8. geben deutlich zu erkennen, daß man hier

zur

(*) Ryswicker Frieden, Artickel 4.

(**) Besagter Friede, Art. 8.

(***) Besagter Friede, Art. 16.

zur Absicht hatte, Frankreich in die Grenzen des Elsasses zurückzuweisen, und nicht zuzugeben, daß sich dessen Macht über den Rhein, und über den Queichfluß erstrecke. Darum wurden Germersheim als der letzte Ort, und die Besitzungen Straßburgs auf der rechten Seite des Rheins ausdrücklich benennt. Im angeführten Artickel 4. aber wurde alles zusammen genommen, was Frankreich während dem Krieg', ausserhalb Elsaß, das ist, über dem Rhein und über dem Queichfluß erobert, und mit seinen Staaten vereinigt hatte. Uebrigens wurde in dem Artickel 3. alles das bestätigt, was der westphäl. und niemegische Frieden bereits zugestanden hatten. Folglich wurde hier neuerdings die französische Souverainität über ganz Elsaß von Kayser und Reich anerkannt, und alles das, was Frankreich, innerhalb Elsaß seit 1648 unternommen, als Recht, und als ein Ausfluß der Souverainität, angesehen. Nur wollten sie das dem Reich wieder heimbringen, und sichern, was ausserhalb Elsaß gelegen, und von Frankreich in Besitz genommen worden war.

§. 16.

§. 16.

Bevor in der Geschichte der verschiedenen Friedensschlüsse, und in Darstellung des wahren Sinnes derselben, weiter gegangen wird, ist wegen des eben angeführten Ryswicker Friedens noch zu bemerken: daß

1.) die hieher Bezug habende Stellen durch die vorhergegangnen Unterhandlungen noch mehr Bestimmtheit erhalten. Denn König Ludwig XIV. sagte in einem Schreiben an seine Bevollmächtigten ausdrücklich: "Es ist sogar unschicklich, zu begehren, daß die französische Souverainität über ganz Elsaß, in einem besondern Artickel, neuerdings bestätigt werde, indem dadurch gewissermaßen dasjenige Recht bezweifelt würde, welches längst erworben ist."

Auch erklärten die französischen Bevollmächtigte: "daß von dem kleinen Queichfluß an, das ist, Landau innerhalb und Germersheim außerhalb, längst dem linken Rheinufer hin, durch ganz Elsaß, die französische Souverainität eben so gut bestünde, als in Champagne." Womit sich die kayserlichen und des Reichs Bevollmächtigte begnügten. Demnach konnte freylich, wegen

der

der Rückgabe, von nichts anderm mehr die Rede seyn, als von den, ausser dem Elsaß, gelegenen französischen Eroberungen, wie der Artickel 4. ausdrücklich besaget. Sodann ist noch

2.) zu bemerken, daß die Bevollmächtigten vom Hause Pfalz, vom Fürstbischof von Speyer, von Würtemberg, Baden, und von den Grafen der wetterauischen Bank, (heute Darmstadt und Leiningen) den Ryswicker Friedensschluß selbst mitunterzeichnet — folglich auch die Grenze des Elsasses bis zum rechten Queichufer, und die Souverainität über die ganze Provinz, damals neuerdings förmlich anerkannt, und bestätiget haben. (*) Insbesondere aber hatte Karl Ludwig, Kurfürst von der Pfatz, seinem geheimen Rath von Lingelsheim den Auftrag gemacht, zu untersuchen: ob sich denn Unter-Elsaß wirklich bis zu den Ufern des Queichflusses erstrecke? — Dessen Antwort vom 3ten December 1679. dahin ausfiel: "daß "man mit allem Fleis die Archive durchsucht, "und gefunden habe, daß Landau noch in "Unter-Elsaß gelegen seye." Eine Wahrheit, welche schon von Kayser Maximilian I. in

(*) S. Die Unterschriften des Ryswicker Friedens.

in einem Schreiben vom 13ten Januar 1511. anerkannt worden war. (*)

§. 17.

Wenn man die bisher angeführten Friedensschlüsse, wodurch ganz Elsaß, seit 1648, unter französische Souverainität gekommen, (folglich seitdem diese Provinz als eine französische, und alle Einwohner als Franzosen zu betrachten sind) unbefangen erwäget; so wird man vollkommen überzeugt, mit welcher Güte und Wohlwollen der Souverain die deutschen Stände, welchen darin bisher einige Rechte und Privilegien zugestanden waren, behandelt hat, wenn solche nur ihre Vorstellungen an den souverainen Hof mit Bescheidenheit einrichteten, und sich ihre Ansuchen mit dem Regierungssystem der ganzen französischen Monarchie, wovon Elsaß mit seinem ganzen Umfang einen Theil ausmacht, vertragen konnten. Diese besondere Gewogenheiten, (welche der Souverain nach Umständen, wegen vorzüglicher Anhänglichkeit, Dienste, oder aus andern politischen Gründen, einem Bürger oder einer Gemeinheit zugestehen, aber auch wieder, nach Umständen, auf-

(*) Schoeflin, Alf. illustr. T. I. p. 401.

aufheben kann) wurden den deutschen Ständen in ofnen Briefen (lettres patentes) ausgedrückt, und die Grafen zu Hanau Lichtenberg erhielten deren schon in den Jahren 1701 und 1707. (*)

§. 18.

So genossen die im Elsaß intereßirten deutschen Stände, der eine mehr, der andre weniger Privilegien, welche sich auf das altgothische Lehengebäude gründeten, und nach den verschiedenen Gebräuchen und Herkommen der Distrikte der Provinz, welche keine eigne Constitution hatte, sich änderten. Es war daher ganz natürlich, daß es bald auf Anrufen der privilegirten Gutsherren, bald auf die Klagen der Unterthanen bey ihrem rechtmäßigen Souverain, etwas gegeben, welches einer nähern Bestimmung bedurfte, um das Ganze dem System der Monarchie immer mehr zu consolidiren, und den häufigen Streitigkeiten ein Ende zu machen. Daher mußten bald für diesen, bald für jenen, Aussprüche des obersten Richters, und mehrere offene Bewilligungs-, Gnaden-, Briefe (lettres patentes) (patentes) erfolgen.

(*) Ordonnance d'Alsace. T. I. p. 316.

§. 19.

Indessen kam nach einem abermaligen mehrjährigen Kriege der Baden'sche oder Rastadter Frieden, (1714.) zwischen Frankreich, und dem Kayser und Reiche zu Stande, worinn nochmals ausdrücklich bestimmt wurde: "daß die Westphälischen, "Niemegischen und Ryswicker Friedensschlüsse als "Haupt- und Grundfeste des Gegenwärtigen an"gesehen, und künftighin unverbrüchlich "beobachtet werden sollen." (*) Da nun dieser Friedensschluß den Ryswicker, dieser den Niemegischen, und dieser endlich den Westphälischen zur Grundfeste hat; so ist hier nochmals alles das bestätigt, was in den vorhergehenden festgesetzt worden. Folglich ist hier nochmals, und zum viertenmale die unumschränkte Souverainität Frankreichs über Ober- und Unter-Elsaß, mit seinem ganzen Umfange, von Kayser und Reich feyerlichst anerkannt; folglich von denselben die nördliche Grenze des Elsasses bis zum rechten Queichufer wiederholt beschworen, und alles das als rechtmäßig und als Ausfluß der souverainen Gewalt angesehen, was Frankreich daselbst bisher, mit

(*) Ryswicker Frieden, Art. 3.

mit dem Ganzen der Monarchie verträglich, unternommen, und ferner daselbst, als mit solcher unverträglich, abändern, oder ganz abschaffen würde.

Ich fühle mich, nach reifer Betrachtung vorliegender Geschichte der Friedensschlüsse, von der Wahrheit dieser Schlußfolgen so sehr durchdrungen, und der Begriff von der an Frankreich über ganz Elsaß abgetretenen Souverainität liegt so überzeugend in meiner Seele, daß ich nicht anders reden könnte, wenn ich der Diener eines interessirten Reichsstandes, oder auch selbst im Elsaß interessirt seyn würde.

§. 20.

Frankreich hat also das wohl erworbene Recht, die unumschränkte Souverainität über ganz Elsaß auszuüben, und Land und Leute der ganzen Provinz sind französisch. Der Souverain stellte daselbst einen Intendanten, einen Gouverneur und einen souverainen Gerichtshof an, um seine und des Staates Rechte zu handhaben, und Gerechtigkeit zu ertheilen. Es ist bekannt, daß Unter-Elsaß jederzeit mit vieler Nachsicht behandelt wurde, und daß Frankreich längst seine Souverainitäts-

Rechte auch auf die dortigen Privilegien der deutschen Stände hätte ausdehnen können, ohne den Verträgen zuwider zu handeln. Aber nein! Frankreich hielte Wort; gab alles an das Reich zurück, was ausser dem Elsaß gelegen, und schützte und vermehrte noch die Rechte und Privilegien der Eingeseß'nen, weil sich solche mit dem, fast in der ganzen Monarchie angenommenen Feudalsystem, und der zum Theil darauf beruhenden bisherigen Verfassung des Königreichs; ganz wohl vertragen konnten. Da aber dennoch, von Zeit zu Zeit, mancherley Widerstand und Differenzien zwischen dem souverainen Hof und den Gutsherrn, und zwischen diesen und den Unterthanen, entstanden; so wurde solchen durch mehmere lettres patentes abgeholfen, worin der Souverain die Grenzen, in Ausübung der Gerichtsbarkeit, des Jagd- und Forstrechts, oder anderer Privilegien, bezeichnete. Diese Bewilligungen und Gunstbezeugungen des Königs gründeten sich auf besondere Zuneigung, auf geleistete oder zu hoffende Dienste für den Staat rc. Niemals aber konnte hier mehr eine Frage von Unterwerfung unter die französische Souverainität

rainität seyn, welche schon lange durch mehrere Friedensschlüsse festgesetzt und anerkannt war. Aus diesem Gesichtspunkte müssen und können nur allein alle die Bewilligungs- und Gnadenbriefe (lettres patentes) betrachtet werden, welche die verschiedenen deutschen Fürsten und Stände weiterhin vom Jahre 1717. bis 1786. wegen ihren Besitzungen im Elsaß von dem Könige erhalten haben.

§. 21.

Allgemach übte nun Frankreich, über ganz Elsaß, seine rechtmäßig erworbene Souverainität aus, und die deutschen Reichsstände genossen die ihnen zugestand'nen Privilegien: Als die Elsaßische Provinzialversammlung, im Jahre 1787, bemerkte, daß solche Privilegien dem allgemeinen Wohl der Monarchie nachtheilig seyen, und daher den Antrag machte, dieselben aufzuheben. Doch blieb es, wahrscheinlich aus der Ursache, dabey, weil sich die Rechte der Gutsherrn in der, durch die ganze Monarchie, etablirten Lehensverbindung gründeten. Der oberste Gerichtshof beschränkte demnach nur einsweilen, im Jahr 1788, alle Jurisdictions-Gerechtsame in contentiosis.

§. 22.

Im Anfange des, an politischen Ereignissen reichen, Jahres 1789 wurde in allen Provinzen und Städten Frankreichs, zur Wahl der Deputirten, zur beschloßnen N. V. geschritten. Im Elsaß wurden demnach auch, wie natürlich, die deutschen Stände, als dortige Gutsbesitzer und Privilegirte, zu dieser Wahl eingeladen. Sie erschienen aber nicht, sondern protestirten dagegen durch ihre Beamten; indem sie als Selbstherren, und unmittelbare deutsche Reichsglieder, bey der Versammlung eines andern Reiches nicht erscheinen könnten noch dürften.

Für ihre Personen, und für ihre, im deutschen Reich gelegenen, Besitzungen, hatten hier die deutschen Fürsten und Stände ganz recht; aber in Rücksicht ihrer Güter und Privilegien im Elsaß, einer französischen Provinz, war es eine andre Sache. Denn sie mußten wissen, daß seit 1648 die Grenzlinie zwischen Frankreich und Deutschland gezogen ist; — daß der deutsche Kayser und das Reich seitdem nichts mehr im Elsaß zu schaffen haben; — daß endlich ihre Privilegien da-

selbst nur in so weit, und so lange Bestand haben, als sie sich mit der Souverainität, worunter sie stehen, vertragen können. Zu mehr hat sich Frankreich, laut den Friedensschlüssen nicht verbindlich gemacht. Auch ist die Idee, welche sich die deutschen Stände hier bilden, dem Sinne der Verträge gänzlich zuwider, und ist mit dem Begriff von Souverainität ganz und gar nicht zu vereinigen

§. 23.

Indessen versammelte sich die französische Nation; und dabey erschienen auch die Deputirten der Provinz Elsaß, und der darin befindlichen Städte. Sie repräsentirten einzeln ihre Committenten, und alle Deputirte zusammen stellen die Nation vor, welche das große Werk unternommen, alle Mißbräuche im Staat' abzustellen, und eine verbesserte, für das ganze Königreich allgemeine Constitution, festzusetzen. Zu dem Ende sollen alle Beschlüsse der N. V., sobald solche die Sanktion des Königs erhalten, als Gesetze bekannt gemacht, und befolgt werden

Der Gang des Unternehmens hat gezeigt, daß Tausende dabey leiden, wie es, nach dem

Beyspiel aller Völker in der Geschichte, bey Revolutionen der Art, unvermeidlich ist. Dieses Leiden der Einzelnen aber, hat seinen Ursprung nicht sowohl in Verbesserung der Constitution, sondern in den verschied'nen Meynungen, in dem Mißverstand, und der Ueberspannung der, unter sich selbst, mißtrauischen Stände und Glieder, welche die Nation ausmachen; und so lange die Beschlüsse das beßre Wohl der ganzen Monarchie befördern, — so lange sie den Zweck der bürgerlichen Gesellschaft erreichen, — dem Menschen, seine, durch Usurpation verlorne Rechte wieder verschaffen, und den Verträgen mit Auswärtigen (Einheimische kommen, als Sache einer Familie, nicht in Betrachtung) nicht zuwider sind; so kann auf die vermeintliche Unbild einzelner Personen oder Körper keine Rücksicht genommen werden, sondern der partikuläre Verlust, welcher, nach der alten Constitution, ungerecht gewesen wäre, erscheint, nach der neuen Verfassung entschuldigt, und verliert sich im unaufhaltsamen Strome der Weltbegebenheiten, wie eine Thräne im Ozean.

§. 24.

§. 24.

Die französische N. V., welche unter beständigen Stürmen unerschüttert, und von der Liebe des Königs für die gute Sache uuterstützt, das allgemeine Wohl der Nation zum Hauptgegenstand ihrer Arbeiten macht, hat unter andern auch beschlossen: daß

1.) Alle aus der Lehensverbindung entspringende Rechte und Schuldigkeiten in persönlichen Diensten oder Geldabgaben, ohne Ersatz abgeschafft,

2.) Alle herrschaftlichen Gerichte unterdrückt,

3.) Alle Zehnten aufgehoben,

4.) Alle besondern Rechte und Privilegien einzelner Personen, Provinzen, Fürstenthümer ꝛc. vernichtet, und

5.) Alle geistliche Güter und Einkünfte der Nation untergeben seyn sollen.

Als nun solche Beschlüsse dem Könige zur Sanktion vorgelegt wurden, bemerkten Se. Majestät in einem Schreiben, vom 18ten September 1789, an die N. V. folgendes:

„Je ne dois pas négliger de faire observer à l'assemblée nationale, que l'ensemble des dispositions applicables à la question présente,

est d'autant plus digne de réflexions, que dans le nombre des droits seigneuriaux, dont l'assemblée voudroit determiner l'abolition sans aucun indemnité, il en est, qui appartiennent à des Princes étrangers qui ont de grandes possessions en Alsace; ils en jouissent sous la foi & la garantie des Traités les plus solennels; & en apprenant le projet de l'assemblée nationale, ils ont déjà fait des réclamations dignes de la plus sérieuse attention."

Wenn man aus dieser Aeußerung den Schluß fassen wollte, daß hier der König, oder sein Ministerium, die Gerechtsame der auswärtigen Besitzer im Elsaß, auf alle Fälle für bewahrt, und ausgenommen gehalten hätten; so würde man sie, meines Erachtens, mißverstehen. Vielmehr floß der königliche Wunsch aus einem friedliebenden gerechten Herzen, und konnte kein andrer seyn, als die N. V. über diesen Punkt aufmerksam zu machen, und sie zur Untersuchung anzuweisen: ob sich die Ausführung erwähnter Beschlüsse auch im Elsaß bewerkstelligen lassen, und sich mit den bestehenden Friedensschlüssen vertragen würde.

§. 25.

Die Bemerkung des Königs kam in Erwägung, und es wurde gleichsam auf der Stelle darüber entschieden: daß die auswärtigen Besitzungen im Elsaß in den Beschlüssen der N. V. mitbegriffen, und, vermöge der Friedensschlüsse, der Constitution des ganzen Königreichs unterworfen seyn müssen. Der Elsaßische Deputirte, Herr Reubel, sprach besonders über diese Angelegenheit mit dem Zusatz:

„J'ai entendu avec surprise, que c'était pour des Princes étrangers, qui possédaient des terres en Alsace, qu'il fallait réfléchir sur la destruction des droits féodaux. Je réponda par l'Art LII. de mon cahier, que *toutes les Communantés* de l'Alsace, écrasées sous le poids des taxes & des droits fèodaux, m'ont chargé d'y pourvoir; & j'observe, que les Princes étrangers croient au pouvoir du ministère qui augmente leurs droits, & ne veulent pas croire au pouvoir de la Nation „

Dieser Deputirte zeigte demnach die Beschwerden der Unterthanen im Elsaß; er bewieß, daß

er

er von ihnen bevollmächtiget sey, eine Abhülfe zu verschaffen, und stellte vor, daß den deutschen Ständen, insbesondere den Häusern Würtemberg und Hanau, nach nnd nach mehrere Rechte und Privilegien, in Vergünstigungs-Briefen (lettres patentes) waren zugestanden worden, als solche bey der Vereinigung mit Frankreich besessen hatten. Diese Vorstellung bewirkte, daß es bey den Beschlüssen vom 4. 6. 7. 8. und 11ten August uud 2ten November 1789, ohne alle weitere Untersuchung, verblieb. Der König wurde von der N. V. wiederholt um deren Sanktion gebeten, welche dann auch Se. Majestät unbedingt ertheilten. Folglich sind von diesem Zeitpunkt an, alle aus der Lehensverbindung entspringenden Rechte, alle herrschaftlichen Gerichte, alle Zehnden, alle besondern Rechte und Privilegien rc. in ganz Frankreich, folglich auch in der französischen Provinz Elsaß, ein für allemal, und ohne Ausnahme abgeschaft, unterdrückt, und aufgehoben; vorbehaltlich der respektiven Entschädigungen.

§. 26.

Die im Elsaß intereßirten deutsche Fürsten und Stände merkten nun wohl, daß sich ihre dortigen

Rechte und Privilegien ferner nicht mehr mit der französischen Souverainität vertragen können, indem das Verband, welches solche bisher erhielt, getrennt, und gar nicht mehr vorhanden ist. — Sie merkten wohl, daß der Zeitpunkt herangekommen, welcher schon damals vorgesehen worden, als Elsaß mit Frankreich vereinigt ward: der nämlich, wo Elsaß diejenige Regierungsform anerkennen, diejenige Constitution annehmen muß, welche das ganze Königreich annimmt. Sie wandten sich mit Vorstellungen an den König, und beriefen sich auf die bestehenden Friedensschlüsse und Verträge im allgemeinen: worauf sie vom Minister der auswärtigen Geschäfte, Herrn Grafen von Montmorin, die Antwort erhielten:

"daß alle Rechte, Freyheiten, und Privile-
"gien, welche auf Friedensschlüssen und son-
"stigen, mit der Krone Frankreich, bestehen-
"den Verträgen gegründet wären, un-
"verändert beybehalten werden müßten."

Diese Erklärung war die natürlichste und gerechteste. Wollte aber hieraus der Schluß gefaßt werden; das Ministerium habe die Unverletzlichkeit der fremden Besitzungen in Elsaß aufs neue

ver-

versichert; so würde man sich irren. Denn nur diejenigen Rechte und Privilegien sollen, laut dieser Erklärung, beybehalten werden, welche in den bestehenden Verträgen gegründet sind. In wie weit aber jene der deutschen Fürsten und Stände gegründet sind, — und wie lange solche bestehen konnten, ist schon oben (v. §§. 7 bis 16.) erwiesen worden.

§. 27.

Es scheint auch, daß die eben angeführte allgemeine Erklärung keinen der deutschen Fürsten und Stände, insbesondere, wegen der Folge, mag gesichert und befriediget haben; indem sich ihre Besorgniß von Tage zu Tage vermehrte, und die Wirkung hatte, daß eine Menge exposés, observations, considérations und Mémoires im Druck erschienen sind, welche alle, als eben so viele rüstige Streiter, die deutschen Reichskreise, und sonach den Kayser und das gesammte Reich, zur gesetzmäßigen Hülfe aufforderten, und vorläufig behaupteten: — "daß die ehemals zum deutschen "Reich gehörigen und bis hieher erhaltenen Besitzungen im Elsaß, von der neuen Constitution Frankreichs ausgenommen seyn müßten, und darauf

"die

„die Beschlüsse der R. V. ohne Verletzung der
„Friedensschlüsse nicht angewendet werden könn-
„ten.“

Dies ist die Summe der verschiedenen, seit kurzem, zur Vertheidigung der deutschen Stånden, erschienenen Druckschriften. Bevor nun deren Werth einzeln aufgeführt wird, scheint die vorläufige Bemerkung nicht überflüßig zu seyn, wie sonderbar und auffallend es ist, daß die besagten Druckschriften niemals eine Erwähnung von den §§. 73. und 74. des westphälischen Friedens thun, worin die Abtretung des ganzen Elsasses an Frankreich mit klaren Worten ausgedrückt ist; sondern immer nur bey dem §. 87. des besagten Friedens, und bey den verschied'nen lettres patentes stehen bleiben; da doch solche im Zusammenhang, und aus ihrer Entstehungsursache betrachtet werden müssen. Folglich muß hiebey dem unpartheyischen Leser immer, entweder eine Bedenklichkeit oder Schwäche der Gründe ahnden.

§. 28.

Diese Gründe sind nämlich, und die deutschen Fürsten und Stände sagen:

I. Wir haben unsre Rechte und Besitzungen im Elsaß nicht von Frankreich, sondern theils von selbstherrschenden Herzogen dieser Provinz, theils von deutschen Kaysern, Fürsten, und Herren, durch Schenkung oder Ankauf erhalten.

II. Wir waren jederzeit, und sind, von diesen unsern, durch gerechten und beschwerlichen Titel, erworbenen Rechten und Privilegien, selbst unmittelbare und unumschränkte Herren, und der Kayser und das Reich konnten unsern Gerechtsamen und Regalien nichts, ohne unsre Einwilligung, vergeben.

III. Ebendeswegen sind wir durch den §. 87. des westphälischen Friedens gesichert, und nur, unter der bedungenen Erhaltung unsrer Gerechtsamen, wurde Elsaß an Frankreich abgetreten, welches über unsre Besitzungen nichts weiter erhielt, als das Dominium supremum, (la suprématie) das ehemals dem Kayser und Reich zugestanden. Eben daher wurden

IV. Die von Seiten Frankreichs, eigenmächtig unternommenen Reunions-Arrets im Ryswicker Frieden, Artickel 4., annullirt, und wir bey unsern Rechten und Privilegien neuerdings erhalten. Auch

V. Können

V. Können uns unsre Nachgebungen, in der Folge, nicht schaden; sondern solche sind als freywillige Unterwerfungen von Frankreich mit Dank zu erkennen, wie sie schon durch verschiedene besondere Verträge (lettres patentes) vom Könige garantirt sind. Zudem

VI. Ignoriren, der Kayser und das Reich, die vorgegang'nen freywilligen Unterwerfungen, und können demnach weder uns, noch unsern Nachkommen, vielweniger dem Lehenßherrn präjudiciren. Sodann

VII. Sind wir nicht, wie französische Stände und Edelleute zu betrachten, welche, zum Besten ihres Vaterlandes, auf ihre besondere Rechte und Privilegien Verzicht thun konnten, wie sie wollten; sondern wir sind und bleiben unmittelbare Stände und Glieder des deutschen Reichs, zu dessen alleinigem Wohl und Erhaltung wir verbunden sind. Auch

VIII. Haben wir Frankreich nie gehuldigt, noch weniger die Belehnung unsrer Elsaßischen Besitzungen daselbst, sondern vielmehr beym deutschen Reiche nachgesucht, wo auch, namentlich, Hanau-Lichtenberg, im Jahr 1716, noch ein Indult wegen des Lehensempfanges erhalten hat. Endlich

IX. Haben wir bey der französischen N. V. keine Repräsentanten, folglich wäre die Anwendung der bekannten Beschlüsse auf unsre Besitzungen wider alles Natur= und Völkerrecht, und der Verlust unsrer politischen und ökonomischen Verwaltung im Elsaß wider die Verträge und Friedensschlüsse. Insbesondere aber hat

X. Das Bistum Speyer noch den Vertrag von 1646. für sich, welcher zwischen Ludwig XIV und dem Bischoff Philipp von Soestern errichtet, und wodurch die Besitzungen, Rechte und Privilegien des Bistums, im Elsaß, zu ewigen Zeiten von Frankreich selbst garantirt worden.

§. 29.

Wenn man die Mémoires der deutschen Fürsten und Ständen, worin diese Sätze aufgestellt sind, einzeln durchliest, ohne solche zu prüfen, und mit den Gegengründen zu vergleichen; so geräth man leicht in Versuchung, ihnen beyzustimmen, und die Ausrufungen über Unrecht und Bedrückung zu vermehren. Hat man aber den wahren Sinn der Friedensschlüsse gefaßt, und steht der hohe Begriff von Souverainität in der Seele fest; so muß auch der, für sein Vaterland sonst warme

me Deutsche, bey allen Klagen seiner Mitbürger, kalt bleiben, und, zwar mit schwerem Herzen, aber mit Ueberzeugung sagen: Alles Recht spricht hier für Frankreich, und die Besitzungen der deutschen Stände im Elsaß sind den oft angeführten Beschlüssen der französischen Nation unterworfen. Denn

Ad I. Nachdem erwiesen, daß Frankreich die Provinz Elsaß *titulo valde oneroso* erworben hat; nachdem der Uebertrag förmlich und wiederholt geschehen; nachdem die französische Souverainität über Land und Leute, soweit sich diese Provinz erstrecket, seit 1648 ausgeübt und anerkannt worden; nachdem endlich die Rechte und Privilegien der deutschen Stände nur in so weit und so lange ausdrücklich vorbehalten waren, als sich solche mit der Constitution des ganzen Königreichs vertragen: (v. §§. 7. und 8.) so kömmt in der That die Frage viel zu spät, woher Elsaß oder ein Theil desselben ursprünglich kommen mögte. Weiter, als bis zum westphälischen Frieden, kann in gegenwärtiger Untersuchung nicht hinaufgegangen werden, und seitdem ist alles im Elsaß befindliche ein ergänzender Theil des französischen politischen

Staatskörpers — der Nation; — das deutsche Reich aber konnte, nach seiner Abtretung, damit nichts mehr zu schaffen haben. Ja, ich getraue mir zu behaupten, daß der Genuß der deutschen Stände im Elsaß, seit dem westphälischen Frieden, nur in französischer Vergünstigung, und in dem Zufall der Zeit, wodurch das Lehensystem sich bis hieher erhalten, seinen Bestand haben konnte.

§. 30.

Eben so kann

Ad II. behauptet werden, daß alle die deutschen Fürsten und Stände, welche sich dermalen gegen Frankreich beschweren, -- ihre ganze dermalige Existenz der französischen Hülfe zu verdanken haben. Denn Ludwig XIV. wurde gleichsam der Executor der deutschen Reichssatzungen, und sicherte das Heil aller Reichsstände durch ungeheuren Aufwand, und den hierauf erfolgten westphälischen Frieden. (v. §§. 3. 4. 5.) Diesen Friedensschluß untrrzeichneten nicht nur die deutschen Stände, sondern sie händigten noch eine Spezial-Garantie wegen Elsaß insbesondere, unterm 8ten Februar 1649. an Frankreich aus. (*) Wollte

(*) Meiern, acta P. W. .T VI. p. 620 & 863. seq.

Wollte noch die Einwendung gemacht werden, daß sie nicht alle unterzeichnet hätten; so haben sie dieses noch im nachgefolgten Ryswicker Frieden in Erfüllung gebracht. (*) Die Einwilligung des deutschen Reichs, and der intereßirten Stände insbesondere ist demnach offenbar vorhanden; und es war der Natur der Sache gemäß, daß ein Theil des Vortheils mußte aufgeopfert werden, um den andern, und selbst den, der persönlichen Würde, zu erhalten. Eben so klar ist es auch, daß nach abgetretener Souverainität über ganz Elsaß, keine Souverainlein mehr daneben, in einer dem Königreich inkorporirten Provinz, bestehen, wohl aber, daß sich verschiedene Privilegien darinn erhalten konnten, welche mit der bisherigen Constitution der ganzen Monarchie verträglich waren.

§. 31.

Was für eine Beschaffenheit es

Ad III. Mit dem §. 87. des westphälischen Friedensschlusses hat, und dessen wahrer Sinn und Auslegung, ist alles schon oben (v. § 8. und 9.) gezeigt worden. Hier wird nur noch bemerkt:

 daß

(*) S. die Unterschriften des Ryswicker Friedens.

daß der Schluß dieses §s „*Ita tamen, ut prae*„*senti hac declaratione, nihil detractum intelligatur de eo omni supremi dominii jure*, (de toute „la souvéraineté) *quod supra* (§§. 73. u. 74.) „*concessum est.*" unwidersprechlich zu erkennen giebt, daß die eben reservirten Rechte und Privilegien nur in so weit und so lange zu verstehen, als sich solche mit der unumschränkten französischen Souverainität, und Verfassung der ganzen Monarchie vertragen. Weiter erhellet hieraus die Vorsicht, daß man hier nicht gesonnen gewesen, Frankreich einigen Zwang aufzulegen: indem sonsten die vom deutschen Reiche schuldige Dankbarkeit und Schadloshaltung unvollkommen gewesen seyn würde. Ja, es scheint sogar, als hätte der damalige französische Bevollmächtigte, Graf Servien, da er diesen §. annahm, in einem prophetischen Blicke vorausgesehen, daß die Souverainität von Frankreich nicht immer die nämliche Gestalt behalten, und das Lehensystem nicht ewig bestehen würde. Endlich ist weder in diesem angeführten §. noch im ganzen westphälischen Friedensinstrument ein Wort von einer *conditio sine qua non*, enthalten, welche die deutschen Stände in ihren Vorstellungen anführen, und worauf sie sich so

viel

viel zu gute thun. Denn dieser mehrbesagte §. fängt sich blos Teneatur Rex &c. an, und nicht Teneatur *tamen* &c. welches Wort eine Bedingniß anzeigen würde. Diese conditio wäre auch sehr überflüßig, selbst sehr unschicklich, und dem Geiste des Friedens zuwider gewesen; indem der Titel, unter welchem Elsaß an Frankreich gekommen, allzu gerecht und billig ist, welchen nur allein Unbilligkeit, und Undankbarkeit zu mißkennen im Stande sind. Die einzige hier anzutreffende Bedingniß liegt im Schlusse des §. 87., und könnte mit andern Worten also lauten: "Die im Unter-Elsaß intereßirten deutschen Fürsten und Stände können zwar dermalen noch ihre Rechte und Privilegien genießen, soviel solche der französischen unumschränkten Souverainität nicht zuwider sind, und so lange sich solche mit der Verfassung der ganzen Monarchie vertragen: ändert sich aber diese, so sind solche dem Schicksal der ganzen Nation unterworfen, wovon sie von nun an einen Theil ausmachen."

§. 32.

Ohne Grund ist die Behauptung,

Ad IV. Daß die Reunions-Arrêts im Rys-

wicker Frieden annullirt, und die Unmittelbarkeit der Rechte und Privilegien der deutschen Stände neuerdings bestätiget worden wäre. Nebst dem, was schon oben (v. §§. 14. und 15.) darüber angeführt, und erläutert worden, wird hier nur noch, zur Beybehaltung des Fadens, wiederholt folgendes bemerkt:

1.) Wird im dritten Artickel des Ryswicker Friedens der Westphälische nach seinem ganzen Innhalt wiederholt und bestätiget, folglich ist dessen angeführter Sinn in betreff des Elsasses (v. §§. 7. 8. und 9.) auch hier befestiget, — und zwar um so mehr, da dieses Friedens-Instrument von allen im Elsaß interessirten deutschen Ständen unterzeichnet worden ist. (v. §. 16.)

2) Sind in dem vierten Artickel besagten Ryswicker Friedens nur diejenigen Reunions-Arrêts annullirt worden, welche die, außer dem Elsaß geleg'nen, deutschen Besitzungen betreffen; dieses besagen die ausdrücklichen Worte, und Frankreich ließ sich's gefallen, indem es sich nur mit dem begnügte, was Elsaß in sich begreift, dessen Grenzen oben (v. §§. 1. und 16.) unwidersprechlich erwiesen sind.

§. 33.

Nachdem man

Ad V. Den wahren Gang der Geschichte und die Grundursachen vor Augen hat; wie, und warum Elsaß an Frankreich abgetreten worden; nachdem man weiß, in wie fern, und unter welchen Bedingnissen, den Interessenten im Unter-Elsaß die Privilegien reservirt worden: so muß es einem äusserst befremdend (ich will nicht sagen schwach und lächerlich) vorkommen, wenn die Sachwalter der deutschen Stände die verschiednen vom Könige erhaltne Vergünstigungsbriefe, (lettres patentes) besondere Verträge nennen, und ihre nähere Einschmelzung in die allgemeine Verfassung des Königreichs, mit den Worten: Unterwerfung und Nachgebung, verschönern wollen. Ein flimmernder Trost des Sterbenden vom gedung'nen Hausarzt, welcher aber den eisernen Gang der unbestechbaren Natur nicht hemmt! — Wo ein so rühmliches Recht, ein so kostspieliger Titel, als Frankreich auf Elsaß erworben, vorhanden ist; wo die heiligsten und bestimmtesten Verträge vorliegen, da bedarf es wahrlich keiner freywilligen Unterwerfung mehr. Viel-

mehr wäre jedes Sträuben als ein Aufstand gegen seinen souverainen Herrn anzusehen.

Wenn übrigens Frankreich gegen die Privilegirten im Elsaß auch nachher noch immer mit Nachsicht und Schonung verfahren ist: so hat es jene großmüthigen Gesinnungen gegen das deutsche Reich immer mehr bewahrheitet, womit es dasselbe lange vorher, gegen seine Unterdrücker gerettet, und ihm seine noch bestehende wunderbare Verfassung erhalten hat. Zu dem, was oben (v. §§. 17 und 18.) von dem Begriff der lettres patentes gesagt worden, ist nur noch folgendes beyzufügen:

Hätten die deutschen Fürsten und Stände wirklich solche Gründe, mit Bestand, für sich gehabt, als sie nunmehr vorbringen wollen; so hätten sie solche von Anbeginn ehren und behaupten müssen, aber eben darum niemals von der Krone Frankreich einen *lettre patente* annehmen dürfen; denn eben durch Gesuch und Annahme derselben haben sie zu erkennen gegeben, daß sie im Elsaß bisher nichts anders waren, als simple Gutsbesitzer, nichts anders, als privilegirte französische Bürger; denn nur in solcher Eigenschaft, und nicht als so

viele Nebenkönige, konnten sie in einem souverainen monarchischen Staate eine Existenz haben, und nur in dieser Eigenschaft konnten sie entweder aus besonderer Gnade des Souverains, oder in Rücksicht eines Verdienstes um den Staat, vorzüglich begünstigt oder belohnt werden.

Dahin zweckten alle lettres patentes ab, und zum Beweise will ich nur aus denen, welche dem Grafen von Hanau-Lichtenberg ertheilt worden, den Beweggrund anführen:

„Etant bien aise de traiter favorablement „notre dit Cousin, & *en consideration* du „zèle & de l'affection, qu'il a toujours fait „paroître *pour nôtre service*, & qu'il a té„moigné pour *les intérets de nôtre cou„ronne.* „ (*)

Also keinesweges en considération eines solchen besondern Vertrags, der nur zwischen Souverain und Souverain statt haben kann; sondern in Rücksicht des Eifers und der Anhänglichkeit für den Dienst des Staats, welche der Souverain bey seinen Va-

(*) V. Ordonnances d'Alsace, T. I. p. 316.

Vasallen und Unterthanen, durch gewisse Privilegien belohnen, aber auch solche, sobald es das Wohl des ganzen Staatskörpers erheischt, wieder aufheben, und zur allgemeinen Masse, woraus sie geflossen, zurücknehmen kann.

§. 34.

Ganz wohl hat

Ad VI. Das deutsche Reich gethan, daß es die nähere Einschmelzung der Privilegien seiner Glieder im Elsaß, mit dem französischen Staatskörper, ignoriret hat; und wenn es von deren Schicksal auch ferner keine, als Fried' und Ruhe bezweckende, Notitz nimmt; so wird es den zwischen ihm und Frankreich bestehenden Friedensschlüssen gemäß handeln, und sein allgemeines Interesse auf alle Weise befördern. Es kann hier keine Rede mehr von einem dem deutschen Reiche zu befahrenden Präjuditz seyn, wo Frankreich ein erworbenes Recht für sich hat, und wo das Reich, und die intereßirten Stände insbesondere (*) Verzicht gethan, um seine Verfassung und ihre übrige Existenz

(*) S. die Unterschriften des Ryswicker Friedens, und die verschiednen lettres patentes.

stenz zu erhalten. Dennoch auch ohne der Interessenten Einwilligung konnten der Kayser und das Reich die geschehene Abtretung als Lehensherr vornehmen. Ein anders aber ist es mit den Vasallen, die ohne lehensherrliche Bewilligung nichts veräussern können. Die verschied'nen Vorstellungen und Ausrufungen der intereßirten Fürsten und Stände an die Reichskreise, an den Kayser, und an das gesammte Reich dürfen und können keine andre Wirkung haben, als daß sie ad acta gelegt werden; wollte mehr geschehen, als friedliche Vermittelung, wollten vielleicht gar Verbündete gesucht und Rüstungen zu Thätigkeiten gemacht werden? — Dann gute Nacht deutsche Verfassung! — Das Reich würde nicht allein in diesem Falle unbillig, und undankbar handeln, sondern es würde auch die Grundfeste seiner Constitution, den westphälischen Frieden, erschüttern, und unwiderstehlich durch eben das Reich seinen Untergang finden, dem es seine Erhaltung zu verdanken hat. Daraus fließet ferner, daß nur derjenige auf die übereilten Vorstellungen der deutschen Fürsten und Stände hören, und zur sogenannten Reichsgesetzmäßigen Hülfe (welche hier nicht anders, als in Entschädigungsmitteln, statt

findet)

findet) anrathen kann, dem entweder das Wohl Deutschlands wenig anliegt, oder der in einer allgemeinen Verwirrung desselben Vortheile zu ziehen hofft.

§. 35.

Denn

Ad VII. Die Personen der im Elsaß Interessirten können hier nicht mehr in Betracht kommen. Ob sie gleich diesseits des Rheins so lange selbstregierende Herren und unmittelbare Reichsstände sind und bleiben, als die dermalige deutsche Verfassung bestehen wird :. so sind sie dennoch in Rücksicht ihrer Besitzungen jenseits des Rheins und über dem Queichfluß nicht anders, als privilegirte Franzosen zu betrachten. Der Rheinstrom und der Queichfluß (v. §§. 1 und 16.) scheiden das deutsche Interesse und Eigenthum von dem Französischen; und alles, was Elsaß in sich begreift, muß dem Schicksale des Nationaleigenthums, wovon es ein Theil ist, folgen. Dieses erheischt das gesellschaftliche Verband, welches nicht allein durch politische Verträge, sondern noch mehr durch Bruderliebe und Nationalgeist unauflösbar geknüpft worden ist.

§. 36.

§. 36.

Obgleich aber

Ad VIII. Die deutschen Fürsten und Stände niemals dem französischen Souverain in Person gehuldigt haben: so haben sie doch durch Nachsuchung und Annahme der lettres patentes die Gnadenbezeugungen des Souverains anerkannt, und ihre Unterwerfung bezeigt. Auch war ihre persönliche Huldigung nicht erforderlich, genug war es, daß jedesmal die ganze Provinz Elsaß huldigte, (wie solches auch (v. §§. 13 und 14.) geschehen ist.) Denn die französische Souverainität erstrecket sich nicht auf die Personen dieser Privilegirten, sondern auf ihre Besitzungen — auf Land und Leute im Elsaß, und darüber ist sie auch ausgeübt worden Ob nach dem westphälischen Frieden, wegen einiger dortigen Besitzungen, noch bey Kayser und Reich die Belehnung nachgesucht worden oder nicht; dieser Umstand kann Frankreich nicht das mindeste präjudiciren, indem solches ohne dessen Wissen und Willen geschehen seyn könnte. So ist auch das angeführte Beyspiel von Hanau Lichtenberg, vom Jahr 1716, mehr wider als vor die deutschen Stände, indem das Reich, da es nur ein Indult ertheilte, ganz klar zu erkennen gab, daß es im

Elsaß

Elsaß nichts mehr zu schaffen habe, und daß seine Belehnungen in einer französischen Provinz von eben der reellen Wirkung gewesen seyn würden, als wenn der Römische Hof Bistümer zu Athen und Adrianopel austheilt.

§. 37.

Daß

Ad IX. Die im Elsaß intereßirten deutschen Fürsten und Stände zur Wahl der Deputirten, welche diese Provinz bey der N. V. vertreten sollten, eingeladen worden, ist schon oben (v. § 22.) gezeigt worden. Sind dieselbe demnach nicht dabey erschienen; so ist es ihre Schuld, und deswegen konnte weder die Provinzial- noch weniger aber die Nationalversammlung, welche für das Jahr 1789 im Buche des Schicksals aufgezeichnet stand, verschoben werden. In einem Civilfalle wären sie als contumaces angesehen worden, und mußte dennoch geschehen, was Rechtens ist; wie denn auch hier ihr Aussenbleiben weder etwas hinderte, noch ihnen nutzen konnte. Die Forderung, ihre eigne Repräsentanten bey der N. V. zu haben, wenn sie den Beschlüssen unterworfen seyn sollten, ist darum übertrieben und lächerlich, weil, wenn jeder einzelne große oder kleine Gutsbesitzer, jeder einzelne Privilegirte im Konigreiche seinen Deputirten

putirten zur N. V. hätte schicken wollen, vielleicht keine Stadt in Frankreich solche aufzunehmen, oder ihr einen Versammlungsort anzuweisen im Stande gewesen wäre. Genug war es, billig und legal ist es, daß die Mehrheit der Provinz aus den drey Ständen überhaupt ihre Deputirte und Repräsentanten gewählt, und solche, für das Wohl der ganzen Provinz zu sorgen, bevollmächtiget hat. Da sich nun Herr Reubel. wie schon oben (v. §. 25.) angeführt worden, insbesondere dazu legitimiret hat, in betreff der drückenden Auflagen und der beschwerlichen Lehenrechte im ganzen Elsaß Vorsorge zu thun, und hiernach die Abschaffung derselben und aller politischen und ökonomischen Verwaltung der Privaten ꝛc. dekretirt und sanktionirt worden; so ist hier auch in der Form des Verfahrens nichts verfehlt, und im Grunde haben die deutschen Fürsten und Stände wirklich ihre Repräsentanten bey der N. V., indem die Deputirten des Elsasses für das Interesse der ganzen Provinz zu sprechen haben.

§. 38.

Was endlich

Ad X. Das Bistum Speyer noch insbesondere zu Begründung seiner Gerechtsame vorbringt, und

wodurch es gleichsam eine Ausnahme von der Regel behaupten will, gereicht ihm wahrlich nicht zu großem Ruhme. Vielmehr ist das Benehmen einem jeden hinlänglich bekannt, es sey Deutscher, oder Franzose, welches der unvergeßliche Kurfürst von Trier und Fürstbischoff von Speyer, Philipp von Sötern, mitten in seinem Vaterlande, im deutschen Reiche beobachtet hatte. Er mogte Frankreich immer als Freund von Deutschland überhaupt angesehen haben; so beförderte er doch durch die Eröffnung zweener beträchtlichen Plätze, den Vorschritt der französischen Waffen, und in der dortigen Lage und unter den damaligen Umständen der Sachen bleibt sein Benehmen immer zweydeutig; welches man zwar aus politischen Gründen lieben und belohnen konnte, aber darum blieb doch di Sache an sich selbst ein Bedenken für die Zukunft. Philipp von Sötern half also schon im Jahre 1646 den Verdruß zubereiten, in welchen sein Nachfolger gegenwärtiger Zeit durch den Verlust seiner Regierung im Elsasse versetzt worden So rächt sich oft die Zeit an der Moral und Politick, wenn nicht beyde eine beglückende Zukunft stets vor Augen haben. Wär' auch der Vertrag von 1646 zwischen Ludwig XIV. und dem Fürstbischoff von Speyer nicht aus Nothwendigkeit und andern Umständen, welche jeden

Ver-

Vertrag ungültig machen, entstanden; so könnte er doch schon darum von keinem Werthe seyn, weil in dem (1648) nachgefolgten westphälischen Frieden, (als Hauptvertrag) näher bestimmt und befestiget wurde, wie alle Besitzungen im Elsaß, wovon weder die Fürstlich Speiersche, noch sonst einige ausgenommen worden, anzusehen sind. Das deutsche Reich hat gewiß zweckmäßig und aus Ueberzeugung gehandelt, wenn es sowohl den eben angeführten Speyerschen, als alle andre Privatverträge der deutschen Stände mit Frankreich ignoriret hat, wie sich die jüngste Königl. Preußische Note an den Reichstag dieserwegen ausdrückt; und ich behaupte, daß Deutschlands Ehre, Ruhe, und allgemeines Heil daran liegt, das Schicksal des ganzen Elsasses, worauf es seines eignen Wohls wegen schon lange feyerlichst Verzicht gethan, und welches, den Friedensschlüssen gemäß, sich nach den Reformen französischer Souverainität unaufhaltsam fügen muß, durch nachbarliche Gesinnungen gegen die Bewohner desselben zu ehren.

§. 39.

Alles bis hieher Vorgetragene läßt sich auf folgende wenige Sätze reduciren, und fließen daraus natürlich und mit Bestand diese Schlußfolgen:

A.) Die Provinz Elsaß erstrecket sich von Basel

bis zum rechten Queichufer, und von dem linken Rheinufer bis zu dem lothringischen Gebürge.

B.) Der ganze Inbegriff dieser Provinz an Land und Leuten, ist, durch den westphälischen Friedensschluß, vom deutschen Kayser und dem Reich an die französische unumschränkte Souverainität, als Kauf- und Schadloshaltung abgetreten; und

C.) Diese Abtretung in den nachgefolgten Niemegischen, Ryswicker und Baden'schen Friedensschlüssen wiederholt und feyerlichst bestätiget worden.

D.) Der Souverain hatte zwar in dieser, wie in andern seiner Provinzen, verschiednen Gutsbesitzern, Vasallen, und Unterthanen, den Genuß verschiedner Rechte und Privilegien, in soweit und so lange vergünstiget, als sich solche mit der souverainen Macht vertrügen, und der Verfassung und den Gesetzen des Staates nicht zuwider wären.

E.) Nunmehr aber sind das Feudalsystem, die Zehnten, die Gutsherrlichen Gerichte, das Grundeigenthum der Geistlichkeit ꝛc. mit der neuen Monarchie nicht mehr verträglich, ja, sie sind den, vom Souverain neuerdings promulgirten und sanktionirten Gesetzen entgegen; folglich

F.) Können solche, nur mit der alten Verfassung des Königreichs verträglich gewesene Privilegien,

gien, in Zukunft weder im Elsaß, noch in Lothringen, noch in irgend einer andern französischen Provinz länger bestehen. Folglich sind auch

G.) Alle Besitzungen, Rechte und Privilegien, welche den deutschen Fürsten und Ständen bisher im Elsaß, (oder in Lothringen) reservirt und vergünstiget waren, in den Anfangs besagten und dahin Bezug habenden Beschlüssen der französischen N. V mitbegriffen, und sind denselben nach Recht, nach den Gesetzen, und gemäß den Verträgen unterworfen. Denn

H)' Die Privatverfassung von Elsaß oder jeder andern französischen Provinz leidet keine Ausnahme; sondern sie muß mit der allgemeinen Constitution der ganzen Monarchie übereinstimmen, oder sich wenigstens mit derselben vertragen.

§. 40.

Alle Besitzungen, Rechte, und Privilegien der deutschen Stände in Frankreich sind den Beschlüssen der N. V. recht- gesetz- und vertragsmäßig unterworfen. In diesem Geiste der Ueberzeugung hat Frankreich einen eigends Bevoll-

 mächtigten,

mächtigten, im Frühlinge des vorigen Jahres, an die intereßirten deutschen Reichsstände gesandt, um solche zur gütlichen Unterhandlung, und zur specifiken Vorlegung ihrer bisherigen Rechte und Privilegien einzuladen; wobey ihnen dafür, in so fern sie einer Entschädigung fähig sind, alle nur immer mögliche Schadloshaltung zugesichert wurde.

Die meisten Interessenten lehnten diesen der Sache angemeß'nen Antrag von sich, beriefen sich auf das Reichslehensverband, und sprachen von der unsichern Art der Entschädigung.

Mir kömmt das vor, als hätten sie sich in die Reichsfestung Kehl geworfen, und sich mit einem Sack voll Steine bewaffnet. Indem in Rücksicht des Elsasses schon längst kein Reichslehensverband mehr vorhanden, und von der Art der angetragnen Entschädigung noch keine Rede gewesen.

Aus verschied'nen Druckschriften ist ersichtlich, daß dieser Antrag zu einer gütlichen Uebereinkunft von Seiten Frankreichs bald nachher wiederholt, von den meisten Interessenten aber wieder abgelehnt worden sey; indem sie sich auf die Willensmeynung des Kaysers und des Reichs beriefen, da doch solche zu fragen, seit undenklichen Jahren nicht mehr für nothwendig erachtet wurde, und Frankreich sich

in

in dem ruhigen und friedensschlußmäßigen Besitz der Souverainität befindet.

Auf vieles Ansuchen, und zum Theil aus eignem Triebe, beschloß der im Herbste vorigen Jahrs zu Frankfurt versammelte Kurfürstencongreß in dieser Sache ein Kollegialschreiben, und erließ solches wirklich an des Kaysers Majestät.

Der weise und friedliebende Leopold, welcher die Verbindlichkeit übernommen, die Gerechtsamen der Reichsstände und die Ruhe und Wohlfahrt des Reichs zu handhaben, hat hierauf unterm 14ten December vorigen Jahrs ein zweckmäßiges Schreiben, worin Würde herrscht, und welches zugleich ein freundschaftliches Benehmen athmet, an den König von Frankreich erlassen.

Unterm 22ten Jänner dieses Jahres erfolgte die königliche Antwort. Diese war dem Geiste der unwandelbaren Grundsätze gemäß: daß nämlich die im Elsasse interessirte Gutsbesitzer nicht als Vasallen des deutschen, sondern des französischen Reiches anzusehen seyen; und daß der König bereits zu einer Entschädigung des Eigenthums die Hand geboten, welche auf Anrathen und Verwendung des Kaysers noch zu hoffen stehe.

Indessen wurde des Kaysers Majestät mit einem Viertelhundert Reklamationen bombardirt, und Ihm unaufhörlich die beschworne Wahlkapitulation vor Augen gehalten.

Allerhöchstdieselben schickten demnach solche samt und sonders an den Reichstag, nebst einem Commissionsdekrete, welches am 30ten April zur Diktatur gebracht wurde.

Der Kayser fordert darin über die Beschwerden der im Elsaß intereßirten Reichsstände ein Reichsgutachten, und weiset mit einem reichsväterlichen Fingerzeige auf den Zweck, welchen die Stände bey Verfassung desselben vor Augen haben mögten: nämlich, das allgemeine Wohl des Reichs, und das Interesse der betreffenden Stände insbesondere.

Mögte doch dieses so weislich vorgezeigte Ziel alle Kurfürsten, Fürsten und Stände, bey Abgebung ihrer Stimmen, beseligen, und mögten sie doch das wahre allgemeine und besondere Wohl des deutschen Vaterlandes dabey beherzigen.

Dieses ist zu hoffen, und zu wünschen. Denn politischer Unglauben ist oft schädlicher als religiöser; und da ist wahrlich ausgeredet, wo über vier und zwanzig Millionen Menschen handeln,

deln, mit ihrem Monarchen an der Spitze, welcher von Liebe für sein Volk durchdrungen ist.

Zu bedenken ist, daß die Einschmelzung und Umprägung der Elsaßischen Privilegien mit der französischen Monarchie dennoch früh oder spat erfolgen und eintreffen müßte; warum sollte eine Entschädigung nicht wünschenswerth seyn, welche die Zeitumstände noch darbieten? Der daraus fließende Vortheil fällt allzu sehr in die Augen.

Noch rauchen die Fluren deutscher Staaten, noch sehen wir Schutthaufen in Menge, als traurige Denkmäler verheerender Kriege, welche oft Meynungen und Privatleidenschaften angesponnen haben.

Es ist nicht genug zu beherzigen: daß es die Ruhe, Erhaltung, und das allgemeine und besondere Wohl des deutschen Reichs erfordere, vorzüglich in der zerstörenden Stimmung und Spannung keine andre, als friedliche Gesinnungen zu hegen, und dahin alle Bemühungen anzulegen.

Geschrieben, am 24ten Juni 1791.

S. M.